



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 6 vom 01.08.2017
27. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 Bekanntmachung Volksbegehren „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“	2
1.2 Bekanntmachung zur Feststellung einer Ersatzperson	4
1.3 Bekanntmachung Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“	4
1.4 Allgemeinverfügung Staupe-Virus	5
1.5 Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012	7
1.6 Sitzung des Hauptausschusses am 04.07.2017 – Veröffentlichung Beschlüsse	8
1.7 Sitzung der Gemeindevertretung am 12.07.2017 – Veröffentlichung Beschlüsse	8
1.8 Sitzung der Gemeindevertretung am 20.07.2017 – Veröffentlichung Beschlüsse	12
2. Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1 Hinweis Stellenausschreibungen	14
Impressum	14

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachung Volksbegehren „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Abstimmungsbehörde: Gemeindeverwaltung
 Gemeinde: Schöneiche bei Berlin
 Stimmkreis: 31

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstelle	Eintragszeiten
1	Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin	Montags: 07:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr Dienstags: 07:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 19:00 Uhr Mittwochs: 07:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr Donnerstags: 07:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:30 Uhr Freitags: 07:30 – 14:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Abstimmungsbehörde:

Schöneiche bei Berlin, den 21.07.2017

gez. Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters vom 22. Juni 2017

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018 durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter**Vertreter:**

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

1.2. Bekanntmachung zur Feststellung einer Ersatzperson**Bekanntmachung
zur Feststellung einer Ersatzperson**

Gem. § 59 (3) Brandenburgisches Wahlgesetz (BbgKWahlG) kann der Wahlausschuss die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters sowie gemäß § 60 (6) (BbgKWahlG) die Feststellung der Ersatzperson der Wahlleiterin übertragen.

Der Wahlausschuss hat die genannten Aufgaben mit Sitzung am 14.10.2014 der Wahlleiterin übertragen. Die Wahlleiterin hat am 28.06.2017 den Verlust der Rechtsstellung der Gemeindevertreterin Gundula Teltewskaja, gem. § 59 (1) Nr. 7 (BbgKWahlG) zum 01.07.2017 festgestellt.

Die Reihenfolge der Ersatzperson richtet sich nach der Höhe der auf Sie entfallenden Stimmzahlen, entsprechend § 60 (2) Satz 1 (BbgKWahlG).

Als Ersatzperson wurde Frau **Tanja Jaksch** festgestellt.

Schöneiche bei Berlin, den 30.06.2017

gez. Maika Eberlein
Wahlleiterin

SIEGEL

**1.3. Bekanntmachung Bebauungsplan 08/09
„Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“****BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin****Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“,
1. Änderung erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a (3) BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 12.07.2017 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, in der Fassung des 3. Entwurfs von Juni 2017 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Infolge der Abwägungsergebnisse wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert; im Ergebnis schalltechnischer Untersuchungen wurden getroffene Lärmschutzmaßnahmen geändert (Festsetzung 6). Dazu wurde desweiteren die nördliche Baugrenze im Bereich der Anlieferung verändert um eine teilweise Einhausung der Anlieferzone zu ermöglichen.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 4a (3) BauGB an der Planung beteiligt. Dazu liegt der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung des 3. Entwurfs von Juni 2017 in der

Gemeindeverwaltung, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, vom

31.07. bis 15.08.2017

öffentlich aus. Es werden ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt (§ 4a (4) BauGB). Der 3. Entwurf wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin unter www.schoeneiche-bei-berlin.de, Bürgerbeteiligung /laufende Bürgerbeteiligungsverfahren, zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden (§ 4a (3) Satz 2 BauGB).

Hingewiesen wird weiterhin darauf, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schöneiche, den 13.07.2017

gez. Ralf Steinbrück
Bürgermeister SIEGEL

1.4. Allgemeinverfügung Staupe-Virus

- Allgemeinverfügung -

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der Bürgermeister-, Haupt- und Ordnungsamt, erlässt gemäß § 13 Abs. 1 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.12.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 45], S.636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) folgende Allgemeinverfügung:

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, einschließlich Wald- und Grünanlagen werden folgende Regelungen getroffen:

Alle Hunde dürfen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, nur an der Hundeleine mitgeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage. Der ausgeschiedene Hundekot ist mittels Plastiktüte aufzunehmen und in den im Ort befindlichen Abfallbehältern und im Hausmüll zu entsorgen. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung in der öffentlichen Presse folgenden Tag (spätestens jedoch am 21.07.2017) als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung bleibt solange in Kraft, bis das erhöhte Tierseuchenrisiko nicht mehr besteht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist auch vor Erhebung der Klage zulässig.

Begründung:

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) bin ich als örtliche Ordnungsbehörde zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe nach Weisung wahr. Gemäß § 4 Abs. 1 OBG ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die zu unterstützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Daher ist die Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der Bürgermeister- örtlich zuständige Ordnungsbehörde. Sachlich zuständige Ordnungsbehörde ist gemäß § 5 OBG die Ordnungsbehörde, die örtlich zuständig ist.

Vermeehrt wurden in den letzten Tagen in Schöneiche bei Berlin verendete Tiere - wie Füchse und Waschbären - gefunden. Diese waren nachweislich mit dem Staupe-Virus infiziert.

Bei der Staupe handelt es sich zwar um eine für den Menschen ungefährliche Krankheit, jedoch kann diese Viruserkrankung auch bei Hunden auftreten, wenn diese nicht geimpft sind. Daher droht beim Waldspaziergang Ansteckungsgefahr, weil andere Fleischfresser, wie z. B. Füchse und Waschbären, die Krankheit übertragen können. Die Staupe ist eine der bekanntesten Infektionskrankheiten bei Hunden.

Vorliegend handelt es sich um ein Seuchengeschehen, bei dem unverzüglich gehandelt werden muss. Jedes Abwarten erhöht die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche ganz erheblich. Daher kann Rechtsmitteln gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet.

Dabei sind der bestimmte oder bestimmbar Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die mit einem Hund das Gemeindegebiet aufsuchen.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher gegeben. Diese Gefahr gestattet mir, gemäß § 13 OBG diese mit den o. a. Auflagen abzuwehren.

Durch den Leinenzwang wird gewährleistet, dass der Hundehalter die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier ausüben kann. So soll sowohl die Belästigung und die Gefährdung von Personen, als auch von anderen Tieren vermieden und verhindert werden. Da sicher auch einige Unkenntnis über die Infektionskrankheit herrscht, tritt so auch eine Beruhigung für die Passanten ein.

Gemäß § 40 VwVfG i. V. m. § 15 OBG ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln und ihrem Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Die getroffene Maßnahme ist geeignet die Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen.

Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um die von den freilaufenden Hunden ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Der Leinenzwang ist geeignet, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern, weil der Hundehalter eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf den Hund hat. Der Leinenzwang ist angemessen. Die Aufnahme und die Entsorgung des Hundekotes in der öffentlichen Entsorgung sind ebenfalls angemessen und verhältnismäßig. Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung in der öffentlichen Presse folgenden Tag (spätestens jedoch am 21.07.2017) als bekannt gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von freilaufenden Hunden ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Dies liegt hier insoweit vor, da die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährdet ist. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist also gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der Bürgermeister-, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) gestellt werden.

Schöneiche bei Berlin, 20.07.2017



Ralf Steinbrück
Bürgermeister

1.5. Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat auf Ihrer Sitzung am 12.07.2017 den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. 6./2017/360

- Beschluss gefasst –

Dem Bürgermeister der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 die Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 6./2017/361 - Beschluss gefasst –

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin, Dorfaue 1 in 15566 Schöneiche bei Berlin zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Schöneiche bei Berlin, 19. 07. 2017

Andrea Liske

stellvertretende Bürgermeisterin

SIEGEL

1.6. Sitzung des Hauptausschusses am 04.07.2017 – Veröffentlichung Beschlüsse

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Es werden folgende Beschlüsse des Hauptausschusses Schöneiche bei Berlin vom 04.07.2017 bekannt gegeben:

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 34: BV 407/2017 Vergabe Straßenreparaturarbeiten

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe des Auftrags für Straßenreparaturarbeiten (Schlaglochbeseitigung im Patch-System und Rissanierung) an die Firma Mainka GmbH Straßenunterhaltung aus 15378 Rüdersdorf.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
6	6	0	0	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: HA 6./2017/065				

TOP 36: BV 414/2017 Vergabe Bauleistungen zum Vorhaben 'Neueindeckung der Dächer der historischen Feuerwehr, Dorfaue 22A'

Für das Bauvorhaben Neueindeckung der Dächer der historischen Feuerwehr soll die Bauleistung Dachdecker- und -klempnerarbeiten an die DABEK GmbH in 16259 Bad Freienwalde vergeben werden.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
6	6	0	0	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: HA 6./2017/066				

Schöneiche bei Berlin, 05.07.2017

gez. Ralf Steinbrück

Bürgermeister

SIEGEL

1.7. Sitzung der Gemeindevertretung am 12.07.2017 – Veröffentlichung Beschlüsse

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Es werden folgende Beschlüsse der 30. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 12.07.2017 bekannt gegeben:

ÖFFENTLICH

TOP 14: BV 413/2017 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

In den Finanzhaushalt 2020 sind 100.000 Planungskosten für eine Doppelfeldsporthalle mit Sanitäranlagen einzustellen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	12	8	2	ANGENOMMEN

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 2017 mit den zugehörigen Anlagen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	18	2	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/359

TOP 15: BV 415/2017 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 mit seinen Anlagen

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Schöneiche bei Berlin mit seinen Anlagen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	19	0	3	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/360

TOP 16: BV 416/2017 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2012

Dem Bürgermeister der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 die Entlastung erteilt.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	18	1	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/361

befangen: 1

TOP 33: Stellungnahme zum Entwurf des Schulentwicklungsplans 2017 - 2022 des Landkreises Oder-Spree

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden Entwurf vom 12.07.2017 der Stellungnahme zum Entwurf des Schulentwicklungsplans 2017 - 2022 des Landkreises Oder-Spree zu.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	22	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/362

TOP 29: BV 400/2017 Wirtschaftsentwicklungs- und Wirtschaftsförderungskonzept

Die Gemeindevertretung beschließt die Auswertung und Fortschreibung des integrierten kommunalen Wirtschaftsentwicklungskonzeptes (IWEK) aus dem Jahr 2001. Dabei sollen insbesondere folgende Schwerpunkte betrachtet werden:

- a) Entwicklung des Gewerbegebietes
- b) Standortmarketing
- c) Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe
- d) Formen der Verbindung von Arbeiten und Wohnen in Mischgebieten
- e) Förderung existenzsichernder Beschäftigung
- f) Wechselwirkungen von Wirtschaft und Umwelt
- g) Nachhaltiger Tourismus
- h) Förderung des fairen Handels
- i) Lokale Ausschreibung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Zur Auswertung sowie zur grundsätzlichen Erarbeitung einer Fortschreibung des IWEK wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die je zur Hälfte aus Gemeindevertreter*innen sowie aus fachkundigen Einwohner*innen besteht und von der Gemeindevertretung berufen wird. Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung sollen beratend in der Arbeitsgruppe mitwirken. Die Arbeitsgruppe tagt öffentlich.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind den Beiräten und Beauftragten zur Stellungnahme sowie der Gemeindevertretung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	12	6	4	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/363

TOP 30: BV 401/2017 Gründung einer kommunalen Wohnungsgesellschaft

1. Die Gemeindevertretung strebt die Ausgliederung der kommunalen Wohnungswirtschaft aus der Gemeindeverwaltung zum 1.1.2019 an. Die kommunale Wohnungswirtschaft soll in eine eigenständige Rechts- bzw. Organisationsform, möglichst als Eigenbetrieb, überführt werden.

2. Die Aufgaben des Eigenbetriebs sollen insbesondere die Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes sowie die Sanierung und der Neubau kommunaler Wohnungen im Gemeindegebiet insbesondere zum Zwecke der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Haushalte umfassen.
3. Der kommunale Wohnungsbestand und die damit verbundenen Vermögenswerte sind, einschl. der für den Wohnungsbau geeigneten Grundstücke, zu übertragen.
4. Die demokratische Kontrolle und strategische Steuerung ist durch einen Werksausschuss (oder ein vergleichbares Organ) sicherzustellen. In diesem Kontroll- und Aufsichtsorgan sollen auch Gemeindevertreter/innen, Mietervertreter/innen und sachkundige Dritte vertreten sein.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Gemeindevertretung bis spätestens zur Sitzungsrunde 01/18 eine Empfehlung zur Umsetzung sowie alternative Rechts- und Organisationsformen vorzulegen. Hierzu ist für die entsprechenden Rechts- und Organisationsformen eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (u.a. Personal- und Sachmittelbedarf) sowie eine Gegenüberstellung der jeweiligen haushaltswirtschaftlichen/-rechtlichen, steuerlichen, vergaberechtlichen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Unterschiede zu erstellen.
6. Die Gemeindevertretung bewilligt eine außerplanmäßige Ausgabe von 10.000 Euro für externe Prüfungs- und Beratungsleistungen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	16	3	3	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/364

TOP 17: BV 408/2017 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung von Vergaben in der Sitzungspause

1. Die Gemeindevertretung bevollmächtigt den Bürgermeister abweichend von der Hauptsatzung im Interesse einer zügigen Durchführung von Investitionsmaßnahmen zur Durchführung von erforderlichen Vergaben während der Sitzungspause zwischen 13.07.2017 bis 27.09.2017.
2. Vor der Vergabeentscheidung durch den Bürgermeister werden die Mitglieder des Hauptausschusses und die Vorsitzenden der Fraktionen über beabsichtigte Vergabeentscheidungen per eMail informiert.
3. Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.09.2017 wird über die Vergabeentscheidungen informiert.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	20	0	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/365

TOP 10: BV 422/2017 Berufung / Abberufung Fachbeirat Visionen

Frau Maika Eberlein und Frau Karin Müller werden als Mitglieder des Fachbeirates Visionen abberufen.

Die Gemeindevertretung dankt Frau Eberlein für ihr ehrenamtliches Engagement.

Die Gemeindevertretung dankt Frau Müller für ihr ehrenamtliches Engagement als Vorsitzende des Fachbeirates Visionen.

Die Gemeindevertretung wünscht der neuen Vorsitzenden des Fachbeirates Visionen Frau Brigitte Klemm-Neumann viel Erfolg im neuen Amt.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	22	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/366

TOP 11: BV 427/2017 Berufung / Abberufung Ortschronikfachbeirat

Herr Fabian Zielke wird als Mitglied in den Ortschronikfachbeirat berufen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
22	22	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/367

TOP 13: BV 406/2017 Ergänzende Satzung zur Erschließungsbeitragssatzung für die Herstellung der Erschließungsanlage Roloffstraße

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende „Ergänzende Satzung zur Erschließungsbeitragssatzung für die Herstellung der Erschließungsanlage Roloffstraße in Schöneiche bei Berlin“.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
	Martin Berlin Lutz Kumlehn	Andreas Bachhoffer Stefan Brandes	Dr. Tanja Jaksch Klaus Kaiser	

	Margit Meyer Klaus-Dieter Raddatz Beate Simmerl Ralf Steinbrück Fritz Viertel Dr. Philip Zeschmann	Henry Drozdzyński Karin Griesche Hans-Joachim Hutfilz Johannes Kirchner Dr. Erich Lorenzen Karin Müller Mathias Papendieck Andreas Ritter Bernd Spieler		
21	8	11	2	ABGELEHNT
Beschluss-Nr.: 6./2017/368				

TOP 18: BV 394/2017 Brückenbauwerk/Durchlass Dorfstraße (BW 3), Variantenentscheidung

Der Ersatzneubau der Brücke Dorfstraße (Bw 3) soll als Durchlass mit Rechteckquerschnitt und einseitiger Berme realisiert werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung bis zur Ausführungsreife fortzuführen und die Baumaßnahme durchzuführen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
21	16	2	3	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/369

TOP 19: BV 411/2017 vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/ Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, Abwägung

Die im Verfahren nach § 13a (2) Satz 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 4a (3) BauGB abgegebenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin im Einzelnen geprüft und abgestimmt. Das Ergebnis ist im Abwägungsprotokoll enthalten.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
21	16	4	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/370

TOP 20: BV 418/2017 vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/ Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, Auslegungsbeschluss 3. Entwurf

Der infolge der Abwägung überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung des 3. Entwurfs von Juni 2017 wird zur erneuten Auslegung bestimmt. Die Begründung wird gebilligt. Die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4a (3) BauGB zu beteiligen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
21	16	5	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/371

TOP 21: BV 417/2017 Prioritätenliste Gehwegbau

Die Gemeindevertretung beschließt als verbindliche Planungsgrundlage die „Prioritätenliste Gehwegbau“ vom 06.07.2017. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung der danach vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorzubereiten.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
21	18	0	3	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/372

TOP 22: BV 420/2017 Einrichtung eines Eltern-Kind-Zentrums in Schöneiche

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin befürwortet die Einrichtung eines Eltern-Kind-Zentrums in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin entsprechend dem beigefügten Konzept.**
- Der Bürgermeister wird beauftragt, beim Landkreis Oder-Spree einen Förderantrag gemäß der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren des Landkreises Oder-Spree zu stellen.**
- Die Mittel für die Einrichtung und den Betrieb eines Eltern-Kind-Zentrums sind vorbehaltlich der Förderung durch den Landkreis in den Haushalt 2018 einzustellen.**

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
21	12	6	3	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/373

TOP 23: BV 425/2017 Kriterienkatalog für eine Machbarkeitsstudie für ein Hallenbad in interkommunaler Zusammenarbeit

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin stimmt dem von der Gemeindeverwaltung Neuenhagen erarbeiteten Kriteriengerüst für die Aufgabenstellung einer Machbarkeitsstudie „Neubau eines Hallenbades im Bereich Mittelzentrum Neuenhagen bei Berlin, der Gemeinde Schöneiche und der Stadt Altlandsberg“ zu.
2. Die Gemeinde Schöneiche ist weiter an einer Mitwirkung an diesem Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit zur Errichtung und zum Betrieb eines Hallenbades in interkommunaler Zusammenarbeit interessiert.
3. Die Gemeinde Schöneiche beteiligt sich nicht an den Kosten für die Machbarkeitsstudie.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
21	mehrheitlich	8	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/374

NICHTÖFFENTLICH

TOP 36: BV 412/2017 vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/ Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, Durchführungsvertrag

Dem Durchführungsvertrag zwischen der BGB-Grundstücksgesellschaft Hertzen und der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Erweiterung des vorhandenen Aldi-Marktes im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/ Woltersdorfer Straße“, 1. Änderung, wird zugestimmt.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	Mehrheitlich	2	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/375

Schöneiche bei Berlin, 18.07.2017

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.8. Sitzung der Gemeindevertretung am 20.07.2017 – Veröffentlichung Beschlüsse

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Es werden folgende Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 20.07.2017 bekannt gegeben:

ÖFFENTLICH

TOP 09: BV 423/2017 Entscheidung über die Veräußerung des kommunalen Grundstücks Rosa-Luxemburg-Straße 9

Das kommunale Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 9 (Gemarkung Schöneiche(B) Flur 9 Flurstück 636, Größe: 675 m²) mit Wohnhaus soll öffentlich zum Verkauf angeboten werden. Die Gemeinde favorisiert Erwerber, die bezahlbaren Mietwohnraum schaffen wollen.

Darüber hinaus soll im Vertrag aufgenommen werden:

Verpflichtung bei Weiterveräußerung des Grundstücks, im Ganzen oder in Teilen, innerhalb einer Frist von 10 Jahren, einen etwaig erzielten Mehrerlös aus dem Grundstückswert (Grund und Boden) an die Gemeinde abzuführen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
17	12	1	4	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/376

TOP 10: BV 410/2017 Aufnahme der Bestattungsart „Baumgräber“ in die Friedhofssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt, „Baumgräber“ als zusätzliche Bestattungsart in die zu überarbeitende Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Friedensau aufzunehmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Jahresende einen Satzungsentwurf vorzulegen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
17	17	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/377

TOP 11: BV 409/2017 Entwidmung von Friedhofsflächen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Entwidmung von in der Vergangenheit und zukünftig nicht benötigten Friedhofsflächen von ca. 25.000 m² (Waldfläche) entsprechend des Lageplanes (Anlage 1).

2. Der Bürgermeister wird beauftragt alle notwendigen Schritte zur Genehmigung der Entwicklung von Friedhofsflächen durch den Landkreis einzuleiten.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
17	4	12	1	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 6./2017/378

TOP 12: BV 395/2017 Richtlinie zur Durchführung von privat organisierten und finanzierten Straßenbaumaßnahmen

Auf Grundlage der Beschlussvorlage mit den angenommenen Änderungen wird abgestimmt.

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegend beigefügte „Richtlinie zur Durchführung von privat organisierten und finanzierten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-RL Privater Anliegerstraßenbau-).

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
16	9	5	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/379

TOP 13: BV 398/2017 Richtlinie zur Durchführung von privat finanzierten Unterhaltungsmaßnahmen für unbefestigte Anliegerstraßen

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegend beigefügte „Richtlinie zur Durchführung von privat finanzierten Unterhaltungsmaßnahmen für unbefestigte Anliegerstraßen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (-RL Privat finanzierte Unterhaltung unbefestigte Anliegerstraßen-).

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
16	8	8	0	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 6./2017/380

TOP 14: BV 419/2017 Bienenfreundliches Schöneiche, Fraktion Neues Forum / B'90Grüne / Feuerwehr

Auf Grundlage der Beschlussvorlage in geänderter Form wird abgestimmt:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erkennt die Bedeutung der Insekten für das Ökosystem und für die Ernährung der Menschen. Schöneiche soll daher eine insektenfreundliche Gemeinde bleiben und noch insektenfreundlicher werden.
2. Bienenhaltung ist in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ortsüblich.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bei der Erstellung von Gestaltungs-, Bepflanzungs- und Pflegeplänen für öffentliche Flächen weiterhin und verstärkt auf die Insektenfreundlichkeit zu achten.
4. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Baubetriebshofes sollen zu insektenfreundlichen Pflanzen, Pflanzplänen und Pflegemaßnahmen geschult werden, um die Sensibilität zu diesem Thema weiter zu verbessern.
5. Durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollen die Bürgerinnen und Bürger auf insektenfreundliche Aktivitäten der Gemeinde aufmerksam gemacht werden, z.B. Hinweisschilder auf sog. „Bienenweiden“.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
16	14	1	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/381

TOP 15: BV 426/2017 Vergütung von Praktika, Fraktion DIE LINKE

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Praktika in der Gemeindeverwaltung sowie in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ab einer Dauer von drei Wochen mit mindestens 300 Euro pro Monat vergütet werden. Praktika von mehr als drei Monaten sind in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu vergüten. Dies gilt nicht für Praktika, welche nach den Regelungen des Tarifvertrages für Praktikantinnen und Praktikanten im öffentlichen Dienst (TVPöD) oder regulär nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vergütet werden. Für die Vergütung außertariflicher Praktika sind ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich mindestens 3.000 Euro in den Haushalt einzustellen.

Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
16	8	7	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 6./2017/382

Schöneiche bei Berlin, 25.07.2017

gez. Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Hinweis Stellenausschreibungen

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin schreibt folgende Stellen aus:

**eine/n Arbeiter/in Baubetriebshof (Krankheitsvertretung)
eine/n Sachbearbeiter/in Straßenbaubeiträge
eine/n Mitarbeiter/in Gemeindebibliothek
eine/n Sachbearbeiter/in Bürgerbüro
eine/n Arbeiter/in**

Nähere Informationen finden Sie im Internet
auf der Homepage der Gemeinde unter www.schoeneiche-bei-berlin.de
unter der Rubrik Verwaltung / Aktuelle Stellenausschreibungen

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin:
Der Bürgermeister, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030 – 64 33 04 – 0,
Fax: 030 – 64 33 04 – 155
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Str. 65
- KultOurKate, Dorfau 5
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfau 8
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Rathaus, Dorfau 1
- Therafit, Am Pelsland 5
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- Bäckerei Petersik, Geschwister-Scholl-Straße 35
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 36
- Storchen Apotheke, Hohes Feld 1

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen. Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de). Die Mindestauflage beträgt 550 Exemplare.

Behördenverzeichnis

Amt für Grundsicherung und Beschäftigung

Regionalstelle Fürstenwalde
PRO Arbeit - kommunales Jobcenter
Am Bahnhof 1, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 599-46 99
Regionalstelle Erkner
Bahnhofstraße 13-16, 15537 Erkner
Tel. 033 62 / 29 99-48 99, -48 11, -48 10

Sozialamt Beeskow

Liebknecht Straße 21/ 22, 15848 Beeskow
Tel.033 66 / 352 401, Fax 033 66 / 352 499

Jugendamt Fürstenwalde

Am Bahnhof 1, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 599-34 10

Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Schöneiche bei Berlin

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und
Donnerstag von 15.30 bis 18.30 Uhr
Kontakt: Claudia Gebert, Diplomsozialpädagogin
Prager Straße 23 in 15566 Schöneiche bei Berlin
Telefon: 030 / 22 17 01 14
E-Mail: Familien-Beratung@schoeneiche-bei-berlin.de

Agentur für Arbeit

Eisenbahnstraße 171, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 569-0, Fax 033 61 / 569-299

Wohngeldstelle

Liebknecht-Straße 13, 15848 Beeskow
Tel. 033 66/ 352 431, Fax: 033 66/ 352 449

Finanzamt Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 53, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel (0335) 60676-1399

E-Mail: poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de

Service- und Informationsstelle

Dr.-Goltz-Straße 14, 15517 Fürstenwalde

KWU-Entsorgung

Karl-Marx-Str. 11/12, 15517 Fürstenwalde
Tel. 033 61 / 774 30

Tierheim und Tierpension Wesendahl

Mühlenstraße 23
15345 Altlandsberg/OT Wesendahl
Tel. 033 41 / 251 47, Fax 033 41 / 216 765

**Das nächste Amtsblatt
für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 05.09.2017**

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**